

PRÜFSACHVERSTÄNDIGENTAG 2023

OBERSTE BAUAUFSICHTSBEHÖRDEN

FRAGEN- UND ANTWORTENKATALOG

BRANDENBURGISCHE INGENIEURKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Beantwortung der vorab eingereichten Fachfragen erfolgt durch die beteiligten
Vertreter der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder:

- **Berlin**
- **Brandenburg**
- **Rheinland-Pfalz**
- **Sachsen-Anhalt**
- **Schleswig-Holstein**
- **NRW/Obmann AK TGA**

Erläuterung:

Die eingereichten Fachthemen und/oder -fragen wurden entsprechend den folgenden Fragebereiche aufgeteilt:

1. Bauordnungsrechtliche Regelungen
2. Prüfungen an technischen Anlagen
3. Unterlagen für die Bewertung technischer Anlagen
4. Anforderungen an technische Anlagen und an Bauprodukte und Bauarten

Fragenbereich I

Bauordnungsrechtliche Regelungen

BRANDENBURGISCHE INGENIEURKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

THEMA

Brandschutzanforderungen innerhalb derselben Nutzungseinheit

Müssen für einzelne Räume in einer Nutzungseinheit, die keine feuerwiderstandsfähigen Wände (Trennwände) haben, z.B. eine Warmküche für das Zubereiten von Speisen in der Nutzungseinheit Gewerbeküche, Maßnahmen zur Begrenzung der Brandausbreitung berücksichtigt werden?

Zum Beispiel an Küchenabluftleitungen, die den Bereich der Warmküche verlassen aber noch innerhalb der Nutzungseinheit Gewerbeküche liegen.

Die Wände der Warmküche sind ohne brandschutztechnische Anforderungen.

Die M-LüAR fordert in Pkt. 8.1 ab Austritt aus der Küche für die Abluftleitungen die Feuerwiderstandsfähigkeit L90

FRAGE

Ist mit dem Begriff "Küche" in der M-LüAR der einzelne Raum des Kochbereichs (z.B. die Warmküche) oder die Nutzungseinheit Küche gemeint?

Die Nutzungseinheit Küche umfasst i. d. R. mehrere Räume wie Speisenvorbereitung, Spülküche, Lebensmittelvorrat usw. die auch zum Teil offen miteinander verbunden sind.

ANTWORT SCHLESWIG-HOLSTEIN

Die Abluftleitungen von Küchen stellen aufgrund von Fettablagerungen eine erhöhte Brandgefahr dar.

Nach Abschnitt 8.1 M-LüAR ist die Lüftungsleitung nicht ab der Durchdringung des ersten feuerwiderstandsfähigen Bauteils in L 90-Qualität auszuführen, sondern es ist davon auszugehen, dass bereits ab Verlassen des eigentlichen Kochbereichs die Leitung in L 90-Qualität ausgeführt werden soll. Alternativ ist der Einbau von geeigneten Absperrvorrichtungen für fetthaltige Abluft in der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer möglich. Bei Verwendung von Absperrvorrichtungen sollte darauf geachtet werden, dass die Wände des eigentlichen Kochbereichs mit der höchsten Feuerwiderstandsklasse des Gebäudes, maximal jedoch F 90, ausgebildet werden.

THEMA

Nachrüstung von Brandschutzmaßnahmen im Bestand

Wie stehen die Obersten Bauaufsichten zu dem „Grundsatzpapier: Brandschutzanforderungen im Bestand – Rechtslage“ der IMA Brandschutz vom November 2017?

Interministerielle AG Brandschutz im Bestand (IMA Brandschutz) des Landes Baden-Württemberg

FRAGE A

Soll mit dem Grundsatzpapier die Regelung in § 80 MBO aufgeweicht werden, dass für Anlagen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet sind, rechtmäßige Zustände herzustellen sind, andernfalls kann die Bauaufsichtsbehörde die Beseitigung anordnen oder die Nutzung untersagen?

ANTWORT (A) BRANDENBURG

Grundsätzlich gilt das Grundsatzpapier nur in dem Land wo es bekannt gemacht wurde. Es handelt sich hier um keine Aufweichung, sondern wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet sind, ohne dass diese Abweichungen genehmigt wurden, kann kein Bestandschutz geltend gemacht werden. § 80 MBO weist ordnungsbehördliche Maßnahmen auf, die von den unteren Bauaufsichtsbehörden genutzt werden können (Ermessen), wenn Aufforderungen zur Beseitigung von Mängeln nicht nachgekommen wird oder besondere Gefahren für die Nutzung bestehen.

THEMA

Nachrüstung von Brandschutzmaßnahmen im Bestand

FRAGE B

Muss im Sinne dieses Grundsatzpapiers für nachträgliche Brandschutzmaßnahmen bei Brandschutzmängeln und Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften und technischen Baubestimmungen, die bereits zum Errichtungszeitpunkt bestanden, in jedem Einzelfall der Nachweis einer konkreten Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen geführt werden?

ANTWORT (B) BRANDENBURG

Wenn bauordnungsrechtliche Anforderungen im Rahmen der Errichtung von baulichen Anlagen nicht berücksichtigt und auch Abweichungen nicht zugelassen wurden, besteht bereits ein rechtswidriger Zustand, dessen Beseitigung angeordnet werden kann. Dies gilt auch bei sicherheitstechnischen Anlagen. Das Anpassungserfordernis von bestehenden baulichen Anlagen wird im § 81 Abs. 1 BbgBO geregelt. In diesen Fällen bedarf es den Nachweis erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit.

THEMA

Nachrüstung von Brandschutzmaßnahmen im Bestand

FRAGE C

Falls eine Duldung von Brandschutzmängeln und Abweichungen, die bereits im Errichtungszeitpunkt bestanden, im Bestand möglich ist, wer ist berechtigt diese im Nachhinein zu genehmigen und welches Verfahren ist hierfür vorgesehen?

ANTWORT (C) BRANDENBURG

Eine Duldung kann nur von unteren Bauaufsichtsbehörden ausgesprochen werden, wenn diese im Rahmen der weiteren Nutzung einer baulichen Anlage zu keinen Gefahren für die Nutzer führen. Duldungen werden in der Regel zeitlich begrenzt gewährt, z. B. über einen Zeitraum „x“ bis zur Vorlage eines Genehmigungsantrages bzw. für den erforderlichen Zeitraum der Beseitigung von Mängeln. Ist ein Verfahren bereits abgeschlossen, bedarf es eines neuen Baugenehmigungsantrages. Die Zuständigkeit für die Zulassung von Abweichungen ergibt sich aus den §§ 66 und 67 BbgBO.

THEMA

Garagenverordnung CO-Warnanlagen

Wie ist die Forderung der Garagenverordnung in § 16 Abs. 6 umzusetzen, dass bei einem CO-Alarm die Garagenausfahrten (Schranken, Tore) ständig offengehalten werden sollen?

FRAGE A

Kann diese Forderung durch organisatorisch-personelle Maßnahmen z.B. durch Wachschutz oder eine Garagenaufsicht sichergestellt werden?

ANTWORT (A) SACHSEN-ANHALT

Wenn die Betriebsbeschreibung der Garage festschreibt, dass die entsprechende Absicherung organisatorisch-personell erfolgt, z. B. durch Wachschutz oder eine Garagenaufsicht, kann dies wie eine „ständig besetzte Stelle“ betrachtet werden. Diese Absicherung hat durch eine geeignete und eingewiesene Fachkraft zu erfolgen.

THEMA

Garagenverordnung CO-Warnanlagen

FRAGE B

Wie ist diese Forderung umzusetzen, wenn kein Wachschutz und keine Garagenaufsicht vorhanden sind.

ANTWORT (B) SACHSEN-ANHALT

Wenn kein Wachschutz und keine Garagenaufsicht vorhanden ist, ist die Forderung durch eine entsprechende automatische Aufschaltung verbunden mit einer Meldekette umzusetzen. Siehe Antwort (c).

THEMA

Garagenverordnung CO-Warnanlagen

FRAGE C

Ist dann bei CO-Alarm eine automatische Ansteuerung der Schranken und Tore an der Garagenausfahrt durch die CO-Warnanlage erforderlich?

ANTWORT (C) SACHSEN-ANHALT

Ja, dann ist bei CO-Alarm eine automatische Ansteuerung der Schranken und Tore an der Garagenausfahrt durch die CO-Warnanlage sinnvoll.

Generell können weitergehende Anforderungen auf der Grundlage des § 23 Garagenverordnung (GarVO) zur Erfüllung des § 3 der BauO LSA gestellt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist.

Fragenbereich II

Prüfungen an technischen Anlagen durch PSV

BRANDENBURGISCHE INGENIEURKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

THEMA

Prüfgrundsätze - Bewertung von Mängeln

Nach den Muster-Prüfgrundsätzen sollen Prüfsachverständige eine „Bewertung der Mängel und fachliche Einschätzung zum Weiterbetrieb“ der Anlage angeben.

FRAGE

Sind durch die Prüfsachverständigen bei der fachlichen Einschätzung zum Weiterbetrieb bei festgestellten wesentlichen Mängeln oder bei fehlender Wirksamkeit und Betriebssicherheit auch Ersatzmaßnahmen für einen möglichen Weiterbetrieb der Anlage bis zur Mängelbeseitigung zu machen oder liegen solche Festlegungen im Verantwortungsbereich des Bauherrn und Betreibers?

ANTWORT SACHSEN-ANHALT

Der Prüfsachverständige hat im Rahmen seiner Prüfung auf der Grundlage der Muster-Prüfgrundsätze die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage zu prüfen. Im Ergebnis der Prüfung ist diese zu bescheinigen oder sie kann nicht bescheinigt werden. Wird die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der geprüften Anlage nicht bescheinigt, ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Hält der Prüfsachverständige unter Beachtung der Prüfungsgrundsätze den Anlagenbetrieb bis zur Mängelbeseitigung (Frist) für zulässig (wirksam und betriebssicher) und damit die Anlage „übergangsweise“ für wirksam, heißt das Prüfergebnis „wirksam und betriebssicher mit Mängeln“.

Über die Zulässigkeit von Ersatzmaßnahmen entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde nicht der Prüfsachverständige. Der Prüfsachverständige hat hier keine Steuerungsfunktion.

Der Bauaufsichtsbehörde steht es frei den Prüfsachverständigen im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung zu beteiligen.

Diese Entscheidung liegt auch nicht beim Bauherrn bzw. Betreiber.

THEMA

PSV-Anerkennungsverfahren

Welche Maßnahmen sind seitens der Obersten Bauaufsichten geplant, um den zukünftigen Bedarf von Prüfsachverständigen zu decken (Fachkräftemangel)?

FRAGE A

Förderungen für die Ausbildung, spezielle Studiengänge etc. denkbar?

ANTWORT (A) RHEINLAND-PFALZ

Es gibt eine Vielzahl an Studiengängen, die für die Anerkennungsvoraussetzungen ausreichend sind. Ob eine Förderung spezieller Studiengänge eine Erhöhung der Anzahl der PSV nach sich zieht, ist spekulativ. Wichtig wäre, mehr junge Menschen für den Beruf des Ingenieurs zu interessieren, was dann zwangsläufig zu mehr Studierenden und zu mehr Ingenieuren führt, und dann vielleicht auch zu mehr PSV.

Die obersten Bauaufsichtsbehörden können darauf nur wenig bis keinen Einfluss nehmen.

THEMA

PSV-Anerkennungsverfahren

FRAGE B

Ist es für die Zukunft angedacht, dass auch Techniker oder Meister, die theoretische und praktische Erfahrungen haben, für das Prüfungsverfahren zur Anerkennung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung zum PSV zugelassen werden?

ANTWORT (B) RHEINLAND-PFALZ

Derzeit nicht!

THEMA

Prüfgrundsätze - Prüfung von Leitungsabschottungen

Leitungen dürfen laut § 40 Abs. 1 MBO 2020 durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

Entsprechende Vorkehrungen sind in Abschnitt 4 der MLAR und in der MVV TB im Anhang 4, Nr. 6 geregelt.

In den Muster-Prüfgrundsätzen sind in den Abschnitten bei den jeweiligen prüfpflichtigen Anlagen für elektrische Leitungsanlagen und für Rohrleitungsanlagen keine konkreten Prüfschritte für die nach § 40 MBO und Abschnitt 4 MLAR zu erstellenden Abschottungen derartiger Leitungsdurchführungen aufgeführt.

FRAGE

Ist daraus abzuleiten, dass die Kabel- oder Rohrabschottungen für die Leitungsanlage einer nach Prüfverordnung prüfpflichtigen Anlage in solchen Wänden und Decken mit festgelegter Feuerwiderstandsdauer daher nicht durch die Prüfsachverständigen zu prüfen sind?

ANTWORT SCHLESWIG-HOLSTEIN (siehe ERFA PSV 2018 Frage 16 Antwort SH):

Nein, die Prüfung der Wirksamkeit des Brandschutzes für die zugehörige Kabel- und Leitungsanlagen ist grundsätzlich Bestandteil der Prüfung.

ergänzende Information:

Die Anforderung an den Funktionserhalt der bauaufsichtlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anlagen gilt grundsätzlich für die Gesamtanlagen und nicht für Anlagenteile.

In der MLAR wird unter anderem geregelt, in welcher Weise elektrische Leitungsanlagen zu installieren sind und was zur Leitungsanlage im Sinne der Regelung gehört.

Der Funktionserhalt einer sicherheitstechnischen Anlage ergibt sich unter anderem aus dem Erfüllen der Anforderungen der MLAR, da beispielsweise eine BMA ohne elektrische Leitungen nicht funktioniert.

Deshalb heißt es in den M-Prüfgrundsätzen im Abschnitt 5.6.2: ...

- Übertragungswege
- Funktionserhalt der Kabel- und Leitungsanlagen (z. B. MLAR*), elektromagnetische Beeinflussung und Meldetechnik (SW)

In der MLAR wird in Abschnitt 5.1.1 klargestellt, dass die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein müssen, dass die sicherheitstechnischen Anlagen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben müssen.

Fragenbereich III

Unterlagen für die Bewertung technischer Anlagen

BRANDENBURGISCHE INGENIEURKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts



THEMA

Nachweis des Funktionserhalt von Verteilern nach MLAR

Die MLAR ermöglicht unter Kap. 5.2.2 drei Varianten (a, b, c) zur Sicherstellung des Funktionserhaltes von Verteilern:

Die Variante c) beschreibt einen Verteiler der mit der Funktionserhaltungsdauer entsprechenden feuerwiderstandsfähigen Bauteilen umgeben ist.

Es ist eine Dokumentation erforderlich, dass die Funktion der elektrotechnischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die notwendige Dauer des Funktionserhalts gewährleistet ist.

FRAGE A

Welche Dokumentation ist hierfür erforderlich?

ANTWORT (A) MINISTERIALRAT DIPL.-ING. KNUT CZEPUCK

Liste der Einbauteile mit relevanten Kenndaten (Wärmeabgabe, zulässige Betriebsparameter (z. B. Temperatur, Feuchte ...), „Wärmeverlustberechnung“ für Normalbetrieb und Brandfall mit relevantem Brandszenario.

THEMA

Nachweis des Funktionserhalt von Verteilern nach MLAR

FRAGE B

Es ist ausdrücklich nicht von einem Verwendbarkeitsnachweis die Rede, wie unter Variante b

ANTWORT (B) MINISTERIALRAT DIPL.-ING. KNUT CZEPUCK

Für die Bauteile (einschließlich ihrer Abschlüsse) muss die Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend nachgewiesen sein; also Nachweis nach a. a. R. d. T. (z.B. DIN 4102-4) oder abP oder abZ

FRAGE C

Welche Anforderungen an die Dokumentation (Inhalt und Umfang) sind konkret zu erfüllen?

ANTWORT (C) MINISTERIALRAT DIPL.-ING. KNUT CZEPUCK

Die Dokumentation muss ergeben, dass die im Verteiler angeordneten Bauteile bei der zulässigen Temperaturerhöhung (140 K auf feuerabgekehrter Seite) trotz Wärmeabstrahlung funktionieren. Inhaltlich nachvollziehbar, warum Anforderung erfüllt ist. So umfangreich, wie nötig!

THEMA

Fehlerhafte Brandschutzkonzepte

Wie sollen Prüfsachverständige mit geprüften und genehmigten Brandschutznachweisen und -konzepten umgehen, die fachlich fehlerhaft und widersprüchlich sind?

FRAGE A

Dürfen Prüfsachverständige die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der geprüften Anlagen bescheinigen, wenn die wichtigste Prüfgrundlage, das Brandschutzkonzept, offensichtlich fehlerhaft ist?

ANTWORT (A) BERLIN

Bei erkannten offensichtlichen Fehlern sh. Frage b).

FRAGE B

Wie haben sich Prüfsachverständige in solchen Fällen zu verhalten?

ANTWORT (B) BERLIN

Der PSV sollte das Gespräch mit dem PI/ggf. Bauaufsichtsbehörde suchen, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen.

THEMA

Bereitstellung von Unterlagen

Für eine Prüfung vor erster Aufnahme der Nutzung fordert der beauftragte Prüfsachverständige vom Bauherrn die nach den Muster-Prüfgrundsätzen bereitzustellenden Unterlagen an.

Der Hersteller einer wesentlichen Komponente der zu prüfenden Anlage verlangt vom Prüfsachverständigen vor der Übergabe der Unterlagen die Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung und die Unterlassung der Veröffentlichung und Weitergabe auch von Teilen des Inhaltes für die angeforderten Dokumente.

Die angeforderten Unterlagen sind substantiell für die Beurteilung der Anlage durch den Prüfsachverständigen, weil sie z.B. Funktions- und Konstruktionsmerkmale für brandschutzrelevante Eigenschaften enthalten.

Da der Prüfsachverständige Inhalte aus den Unterlagen in seinem Prüfbericht verwenden muss, verweigert er die Abgabe der Verschwiegenheitserklärung und verlangt entsprechend der in der Prüfverordnung verankerten Mitwirkungspflicht die Übergabe dieser Unterlagen durch den Bauherren.

FRAGE

Wie soll sich der Prüfsachverständige abschließend verhalten, wenn der Bauherr diese Unterlagen nicht zur Verfügung stellt und somit der Prüfsachverständige nicht die zur Beurteilung der Anlage wichtigen Unterlagen des Herstellers zur Verfügung hat?

ANTWORT BERLIN

Gemäß der Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige (Muster-Prüfgrundsätze) hat der PSV die Übereinstimmung der Anlage mit den Prüfgrundlagen zu prüfen.

Stehen diese Unterlagen nicht zur Verfügung, fehlt dem PSV die Grundlage zur Erfüllung seiner Aufgabe.

THEMA

Feuerlöschanlagen und Löschwasserbereitstellung

Prüfsachverständige für Feuerlöschanlagen müssen gemäß Punkt 5.4.1 der Prüfgrundsätze die Sicherstellung der Löschmittelversorgung überprüfen.

Häufig kommen Löschanlagen mit Zwischenbehältern zum Einsatz, in denen nicht der gesamte Löschwasserbedarf gespeichert ist, sondern aus dem Trinkwassernetz nachgespeist wird.

Die Prüfung der Nachspeisung über das Trinkwassernetz ist nur eine Momentaufnahme, ohne Aussagen zur Zuverlässigkeit der Trinkwasserversorgung.

Im Baugenehmigungsverfahren ist unter anderem die Löschwasserbereitstellung über das öffentliche Netz mit dem Wasserversorgungsunternehmen (WVU) zu klären. Hierzu sind entsprechende Angaben in den Bauvorlagen aufzuführen (siehe §§ 1, 7, 11 MBauVorIV).

(Diese Frage ist für das Land Brandenburg geklärt: Die Löschwasserversorgung ist durch die Gemeinden sicherzustellen, siehe Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg, siehe § 3, Abs. 1, Nr. 1)

FRAGE A

Wer ist dafür verantwortlich, die Bereitstellung von Löschwasser mit dem WVU im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären?

ANTWORT (A) BERLIN

Hier ist zu unterscheiden zwischen Grundschutz zur Löschwasserversorgung und Objektschutz. Der in den DVGW- Arbeitsblättern festgelegte Grundschutz zur Löschwasserversorgung in Berlin wird durch die Berliner Wasserbetriebe sichergestellt und ist für Regelgebäude ausreichend.

Darüber hinausreichende Löschwassermanforderungen zum Objektschutz auf Grund der besonderen Art und Nutzung von baulichen Anlagen fallen nicht darunter. Hier ist der Bauherr verantwortlich für die Sicherstellung durch die entsprechenden Verträge.

FRAGE B

Müssen sich PSV für Feuerlöschanlagen einen Nachweis des WVU für die Bereitstellung bzw. für die Nachspeisung von Löschwasser bei der Prüfung vorlegen lassen oder können sie davon ausgehen, dass die Löschwasserversorgung mit Erteilung der Baugenehmigung (z.B. im Brandschutzkonzept) mit dem WVU geklärt wurde?

ANTWORT (B) BERLIN

Der PSV kann davon ausgehen, dass die Löschwasserversorgung mit Erteilung der Baugenehmigung oder über den Brandschutznachweis mit dem Wasserversorgungsunternehmen ausreichend geklärt wurde.

THEMA

Feuerlöschanlagen und Löschwasserbereitstellung

FRAGE C

Muss die Bereitstellung von Löschwasser durch das WVU im Brandschutzkonzept angegeben sein?

ANTWORT (C) BERLIN

Ja. Bei baulichen Anlagen ist nach § 66 BauO Bln die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz nachzuweisen (bautechnische Nachweise); der Brandschutznachweis muss bauaufsichtlich geprüft sein und Aussagen zur Löschwasserversorgung (§ 11 Abs. 1 BauVerfV) enthalten. Insbesondere bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind, soweit für die Beurteilung erforderlich, zusätzliche Angaben zur Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie Löschwasserrückhaltung zu machen.

THEMA

Feuerlöschanlagen und Löschwasserbereitstellung

FRAGE D

Was ist zu tun, wenn im Brandschutzkonzept oder in der Baugenehmigung keine Angaben zur Löschwasserbereitstellung gemacht sind.

ANTWORT (D) BERLIN

Gemäß der Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige (Muster-Prüfgrundsätze) hat der Prüfsachverständige die Übereinstimmung der Anlage mit den Prüfgrundlagen, hier wird explizit der Brandschutznachweis aufgeführt, zu prüfen, soweit dies Auswirkungen auf die Errichtung der Anlage hat.

Das Brandschutzkonzept muss Aussagen zur Löschwasserversorgung enthalten (§ 11 Abs. 1 BauVerfV). Ohne diese Angaben ist das Brandschutzkonzept nicht vollständig und damit fehlt eine wesentliche Information zur Bewertung durch den PSV.

THEMA

Ganzheitliche Brandschutzkonzepte

Für den Nachweis des Brandschutzes werden zum Teil ganzheitliche Brandschutzkonzepte erstellt, bei denen nicht ersichtlich ist, welche Maßnahmen aus bauordnungsrechtlichen, privatrechtlichen, versicherungsrechtlichen oder arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen stammen.

Wie hat der Prüfsachverständige in solchen Fällen zu handeln, wenn der Ursprung der Anforderungen aus dem Brandschutzkonzept nicht ersichtlich ist und die geforderten Maßnahmen aus verschiedenen Rechtsgebieten vermischt sind?

FRAGE A

Sind dann alle geforderten Maßnahmen, bei denen der Ursprung nicht eindeutig gekennzeichnet ist, bauordnungsrechtlich verbindlich und durch den Prüfsachverständigen bei der Prüfung der technischen Anlagen zu berücksichtigen oder dürfen sich die Prüfsachverständigen nur die vermuteten bauordnungsrechtlichen Anforderungen für die Prüfung herausuchen?

ANTWORT (A) SACHSEN-ANHALT

Die Frage nach dem Ursprung stellt sich so nicht. Grundlage der Prüfung durch des Prüfsachverständigen sind die erteilte Baugenehmigung und deren Bauvorlagen einschließlich des dazu gehörenden abschließend bauaufsichtlich geprüften Brandschutzkonzeptes. Das Brandschutzkonzept muss stets dem letzten genehmigten Stand entsprechen. Für die Übersichtlichkeit der Anforderungen aus dem Brandschutzkonzept ist es vorteilhaft, wenn alle Änderungen abschließend im Konzept enthalten sind. Eine Überprüfung bzw. Eingrenzung auf erkennbare bauordnungsrechtliche Anforderungen des bauaufsichtlich geprüften Brandschutzkonzeptes ist nicht Aufgabe des Prüfsachverständigen im Rahmen der Prüfung der sicherheitstechnischen Anlage. Es ist durchaus denkbar, dass mit dem genehmigten Brandschutzkonzept Abweichungen gestattet oder bei ungeregelten Sonderbauten Erleichterungen gestattet bzw. weitergehende Maßnahmen von der Bauaufsichtsbehörde verlangt wurden. Im Zweifel hat sich der PSV an den Auftraggeber zu wenden, damit dieser etwaigen Fragen mit der Bauaufsichtsbehörde vor Prüfungsbeginn klären kann.

FRAGE B

Welche Aufgabe kommt hier den Prüfsachverständigen für Brandschutz bei der Prüfung des Brandschutznachweises und der Bauaufsichtsbehörde bei der Erteilung der Baugenehmigung zu?

THEMA

Ganzheitliche Brandschutzkonzepte

ANTWORT (B) SACHSEN-ANHALT

Gemäß § 2 Abs. 1 PPVO LSA nehmen Prüfsachverständige für Brandschutz bauaufsichtliche Prüfaufgaben nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den Vorschriften aufgrund der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Sie werden von der Bauaufsichtsbehörde beauftragt. Der Bauaufsichtsbehörde obliegt es zu entscheiden, inwieweit sie die Prüfung der Brandschutznachweise auf einen Prüfsachverständigen für Brandschutz überträgt. Ist die Prüfung übertragen worden, hat die Prüfung unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift über die bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauüberwachung (VVPrüfBau) zu erfolgen. Der beauftragte Prüfsachverständige hat die Prüfung mit einem abschließenden Prüfbericht gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu beenden. Im Prüfbericht sind Aussagen über die Berücksichtigung der Stellungnahme der für den Brandschutz zuständigen Brandschutzdienststelle zu treffen. Ergibt sich Prüfvermerke sind diese und das Ergebnis der Prüfung in den Prüfbericht aufzunehmen.

Gemäß § 17 Abs. 6 PPVO LSA sind die Bauaufsichtsbehörden vom Prüfsachverständigen für Brandschutz unverzüglich zu unterrichten, wenn der Brandschutznachweis nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Dazu erstellt der Prüfsachverständige einen negativen Prüfbericht. Auch hier sind die erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen und die Notwendigkeit zu begründen.

THEMA

Ganzheitliche Brandschutzkonzepte

ANTWORT (B) SACHSEN-ANHALT

Im Übrigen wird auf den § 27 Abs. 1 PPVO LSA (Aufgabenerledigung) verwiesen.

Die Bauaufsichtsbehörden haben, soweit sie nicht selbst prüfen, die Prüfberichte des Prüfindgenieurs zu werten.

Es ist nicht Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde oder des Prüfindgenieurs für Brandschutz in den Bauvorlagen zu kennzeichnen, was bauordnungsrechtlich erforderlich ist oder nicht. Dies sollten der Bauherr und der (bauvorlageberechtigte) Entwurfsverfasser sinnhafter Weise selbst besorgt haben, damit Verzögerungen bei der Prüfung der technischen Anlagen vermieden werden.

(Anmerkung Brandenburg: Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der BbgBauPrüfV veranlasst die Bauherrschaft die Prüfung von Brandschutznachweisen bei einem Prüfindgenieur für Brandschutz oder der Bauaufsichtsbehörde. Es erfolgt keine Nachprüfung der Prüfergebnisse des Prüfindgenieurs durch die Bauaufsichtsbehörde gem. § 17 Abs. 2 i.V. m. § 13 Abs. 5 Satz 2 BbgBauPrüfV.)

Fragenbereich IV

Anforderungen an technische Anlagen und an Bauprodukte und Bauarten

BRANDENBURGISCHE INGENIEURKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts



THEMA

Regelungen für Schaltkästen/-schränke und Verteiler nach MLAR

FRAGE A

Stellt ein Schaltkasten/-schrank der TGA mit Steuereinheit, Sicherungsautomaten und Schütze (Relais) z.B. für die Stromversorgung und Steuerung einer Druckbelüftungsanlage, einer Rauchabzugsanlage oder einer Sprinkleranlage einen Verteiler im Sinne von Abschnitt 3.2.2 und 5.2.2 der MLAR dar?

ANTWORT (A) RHEINLAND-PFALZ

Ja!

Der Schaltkasten/-schrank mit Steuereinheit einer Druckbelüftungsanlage gilt als Verteiler und zählt damit zu den Leitungsanlagen.

THEMA

Regelungen für Schaltkästen/-schränke und Verteiler nach MLAR

FRAGE B

Darf der Schaltkasten/-schrank mit Steuereinheit einer Druckbelüftungsanlage entsprechend Abschnitt 3.1.3 MLAR im Sicherheitstreppenraum aufgestellt werden und benötigt dann dieser Schaltkasten/-schrank eine feuerhemmende Abschottung entsprechend 5.2.2 a) MLAR?

ANTWORT (B) RHEINLAND-PFALZ

Ja, der Schaltschrank darf im Sicherheitstreppenraum aufgestellt werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt.

Der Funktionserhalt muss nach Abschnitt 5.3 MLAR für Druckbelüftungsanlagen für Sicherheitstreppenträume mindestens 90 Minuten betragen.

Gemäß 5.2.2 der MLAR müssen Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen mit Funktionserhalt nach Abschnitt 5.3

„durch Gehäuse abgetrennt werden, für die durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis die Funktion der elektrotechnischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die notwendige Dauer des Funktionserhalts (hier 90 Minuten) nachgewiesen ist.“

„mit Bauteilen (einschließlich ihrer Abschlüsse) umgeben werden, die eine Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der notwendigen Dauer des Funktionserhalts haben und - mit Ausnahme der Abschlüsse - aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wobei sichergestellt werden muss, dass die Funktion der elektrotechnischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die Dauer des Funktionserhalts gewährleistet ist; der Nachweis des Funktionserhalts der elektrotechnischen Einbauten ist zu dokumentieren.“

Der Aufstellort eines Schaltkastens im Sicherheitstreppenraum muss so gewählt werden, dass er die Laufwegbreite nicht einschränkt. Eine gesonderte brandschutztechnische Abtrennung ist ggf. nicht erforderlich.

THEMA

Hausalarmierungsanlagen

In einer Baugenehmigung ist für ein Bestandsgebäude eine Hausalarmierungsanlage gefordert.

FRAGE

Was stellen sich die Bauaufsichtsbehörden unter einer Hausalarmierungsanlage vor und welche technischen Regeln (Normen, Richtlinien) sollten für deren Errichtung herangezogen werden?

ANTWORT BRANDENBURG

Im bauordnungsrechtlichen Sinne gibt es nur Alarmierungsanlagen (vgl. Anhang 14 der VV TB). Nur Alarmierungsanlagen unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 BbgSGPrüfV der Prüfpflicht durch den Prüfsachverständigen.

THEMA

Rauchableitung über Lüftungsanlagen

Gem. MVkVO, MVStättVO und MIndBauRL kann die Rauchableitung bei vorhandenen selbsttätigen Feuerlöschanlagen über Lüftungsanlagen erfolgen, wenn diese im Brandfall automatisch so betrieben werden, dass sie nur entlüften und die erforderlichen Luftvolumenströme einschließlich Zuluft erreicht werden.

Entsprechend der Begründung ist mit diesem Konzept kein definierter Zeitraum für eine wirksame Rauchableitung sichergestellt. Die erforderlichen Angaben, insbesondere zur adäquaten Steuerung des Systems und der Zuluftführung, sind im Brandschutznachweis darzustellen.

Bei der Rauchableitung über RLT-Anlagen können sich z.B. Luftfilter, WRG, Heiz- und Kühlregister mit Rauchpartikeln zusetzen und den Volumenstrom stark mindern, wenn diese Bauteile nicht umfahren werden. Temperaturen über 50 °C können dazu führen, dass der Ventilator ausfällt.

FRAGE A

Wie ist ein Anlagenaufbau ohne Umfahrung der kritischen Bauteile zu bewerten?

Kann so eine Anlage wirksam und betriebssicher im Sinne des Bauordnungsrechts sein, obwohl im Entrauchungsfall die Wirksamkeit und Betriebssicherheit in technischer Hinsicht nicht nachgewiesen ist?

THEMA

Regelungen für Schaltkästen/-schränke und Verteiler nach MLAR

ANTWORT (A) SACHSEN-ANHALT

Es handelt sich in diesen Fällen nicht um eine maschinelle Rauchabzugsanlage, für die eine Bescheinigung auszustellen wäre. Der Anlagenaufbau ist bezüglich der Entlüftungsfunktion im Brandfall nicht zu bewerten und zu bescheinigen.

Die für die Nutzung einer Lüftungsanlage zur Entlüftung im Brandfall notwendigen Voraussetzungen sind im Brandschutznachweis darzustellen. Die im Brandschutznachweis festgelegten Volumenströme einschließlich der Lage von Absaugstellen, die Umschaltfunktion und die Zuluft müssen dann mit der Planung der Lüftungsanlage vom Fachplaner eingehalten werden. Gleiches gilt für die Voraussetzung der ausschließlich thermischen Auslösung von Absperrvorrichtungen. Auch diese wäre im Brandschutznachweis festzulegen und im Weiteren vom Fachplaner zu berücksichtigen. Diese Festlegungen an eine Lüftungsanlage, die in der Lage ist nur zu entlüften, beziehen sich ausschließlich auf den Normalbetrieb bei ordnungsgemäßer Instandhaltung. Die Frage des Zusetzen von Bestandteilen der Anlage durch Rauchpartikel oder des Ausfalls von Bauteilen spielt bei der Bemessung der Anlage keine Rolle. Diese unberücksichtigt bleibenden Aspekte bei der Planung werden bauaufsichtlich hingenommen.

Es handelt sich also nur um eine Lüftungsanlage, nicht um eine Rauchabzugsanlage. Die Lüftungsanlage ist, das Bauordnungsrecht betrachtend, nach zutreffenden Rechtsverordnungen und den Technischen Baubestimmungen des jeweiligen Landes zu planen, bemessen und zu errichten. Dies gilt auch für die Prüfung und Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen.

Lassen sich die im Brandschutznachweis festgelegten Parameter bei der Planung der Lüftungsanlage nicht erfüllen, hat ein beauftragter Fachplaner mindestens den Entwurfsverfasser nach § 54 MBO von dieser Tatsache zu unterrichten, denn dieser ist nach § 54 Abs. 2 Satz 3 MBO für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen verantwortlich. Letztendlich entscheidet der Bauherr, wie er die bauaufsichtlichen Anforderungen erfüllen will. Dies betrifft dann auch die Frage des Aufwandes für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Technik nach einem Brand.

Insofern hat der PSV in der Bescheinigung anzumerken, dass eine Lüftungsanlage mit dem im Brandschutznachweis geforderten Eigenschaften vorliegt.

THEMA

Rauchableitung über Lüftungsanlagen

FRAGE B

Ist für solche Anlagenkonzepte die DIN EN 15423 (nicht im Anhang 14 MVV TB benannt) anzuwenden?

ANTWORT (B) SACHSEN-ANHALT

Aus den Rechtsvorschriften des Bauordnungsrechts ergibt sich keine Anwendungspflicht. Ob es sich um eine Norm zur Konkretisierung bauaufsichtlicher Anforderungen gemäß Anhang 14 Abschnitt 6.2 Satz 3 MVV TB (2023/1) als allgemein anerkannte Regel der Technik handelt, ist zweifelhaft, weil es wohl in der Norm an der notwendigen Konkretisierung mangelt und in Abschnitt 1 und 3.9 der Norm auf die nationalen Vorschriften rückverwiesen wird. Es handelt sich auch nicht um eine europäisch harmonisierte Spezifikation auf Grund der EU-BauPVO.

Ob es sich um eine Norm handelt, die im Rahmen des § 633 BGB zu beachten ist, ist bauordnungsrechtlich nicht relevant.

In diesem Zusammenhang sei lediglich auf die zivilrechtliche Rechtsprechung zur Tätigkeit von PI im Bereich der Standsicherheit hingewiesen, die von Bauherren beauftragt werden (BGH, Urteil vom 31.03.2016 - III ZR 70/15).

THEMA

Aerosolabscheider für gewerbliche Küchen.

FRAGE

Müssen in gewerblichen Küchen Fettabscheider über thermischen Kochgeräten (Gasherde, Fritteusen, Grill) flammendurchschlagsicher mit Klassifizierung F 1 im Sinne der DIN EN 16282-6 sein?

ANTWORT MINISTERIALRAT DIPL.-ING. KNUT CZEPUCK

In der Küchenlüftung spricht man von Aerosolabscheidern (Titel DIN EN 16282-6)

In der **M-LüAR** heißt es in **Abschnitt 8.4 2. Absatz**:

„In oder unmittelbar hinter Abzugseinrichtungen, wie Hauben oder Lüftungsdecken, **sind geeignete Fettfilter oder andere geeignete Fettabscheideeinrichtungen** anzuordnen. Filter und Abscheider müssen einschließlich ihrer Befestigungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Filter müssen leicht ein- und ausgebaut werden können. Die innere Oberfläche der Abluftleitungen muss leicht zu reinigen sein. Leitungen mit profilierten Wandungen, wie flexible Rohre, und Leitungen aus porösen oder saugfähigen Baustoffen sind unzulässig.“

Die Normenreihe DIN EN 16282 normiert verschiedene Bauprodukte für Anlagen zur Küchenlüftung. Im Teil 1 werden allgemeine Anforderungen an den Bau und die Berechnungsgrundlagen für die Dimensionierung und Auslegung für die Lüftungsanlagen in gewerblichen Küchen festgelegt.

THEMA

Aerosolabscheider für gewerbliche Küchen.

ANTWORT MINISTERIALRAT DIPL.-ING. KNUT CZEPUCK

Die Teile 2 bis 8 beinhalten die Anforderungen für die unterschiedlichen Küchenlüftungsmöglichkeiten sowie an deren Bau- und Betriebsweise, einschließlich der sicherheitstechnischen, ergonomischen und hygienischen Merkmale und deren Prüfung. Hierbei beziehen sich die Teile auf Küchenlüftungshauben, Küchenlüftungsdecken, Luftdurchlässe, Luftleitungen, Abscheider, Einbau und Betrieb von stationären Feuerlöschanlagen, Anlagen zur Aerosolnachbehandlung, Erfassung und Abführungsverhalten.

- Soweit in der Planungs- und Bemessungsnorm der Einbau von Aerosolabscheidern vorgesehen ist und auch eine Mindestklassifizierung genormt ist, ist ein Abweichen von den normativen Vorgaben zwar möglich, aber das Schutzziel muss dann immer noch erreicht werden.
- Im Ergebnis dürfte der Abscheider flammendurchschlagsicher mit Klassifizierung F 1 die einfachste Ausführungsvariante darstellen. Es dürfen aber auch andere Lösungen gewählt werden, ohne damit gegen bauordnungsrechtlich Anforderungen zu verstoßen.
- **Davon unberührt bleibt Abschnitt 8.4 M-LüAR zu beachten!**

THEMA

Überbrückung von Motorschutzeinrichtungen bei Druckbelüftungsanlagen

Nachfrage zur Antwort auf Frage 17 des PSV-Tag 2022:

Die Frage ob sich nicht redundante Druckbelüftungsanlagen bei Ansprechen von Motorschutzeinrichtungen abschalten dürfen, wurde mit ja beantwortet, da es auch aus anderen Gründen zum Ausfall des Ventilators kommen kann (technischer Defekt, Stromausfall). Die Ausfallmöglichkeit kann aus Sicht der Obersten Bauaufsicht in Kauf genommen werden.

Die Antwort steht im Widerspruch zu VDE 0100-560 (560.7.3) und VDE 0100-430 (433.3.3). Hierin heißt es, für Fälle, in denen der Verzicht auf Einrichtungen zum Schutz bei Überlast aus Sicherheitsgründen in Betracht gezogen werden muss, kann auf die Schutzeinrichtung verzichtet werden.

Beispiele für solche Fälle sind Stromkreise zur Versorgung von Sicherheitseinrichtungen und Feuerlöscheinrichtungen.

Ein weiterer Widerspruch ergibt sich aus der VDMA 24177, die besagt, dass in der Entrauchungsfunktion Motorschutzeinrichtungen automatisch zu überbrücken sind. Die VDMA gilt zwar nur für maschinelle Rauchabzugsanlagen, die Anforderungen der VDMA können auf Druckbelüftungsanlagen übertragen werden, da sie die Rauchfreihaltung von Rettungswegen sicherstellen müssen und daher mindestens auf dem gleichen Sicherheitsniveau wie MRA-Anlagen stehen.

THEMA

Überbrückung von Motorschutzeinrichtungen bei Druckbelüftungsanlagen

FRAGE

Dürfen nicht redundant aufgebaute Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Druckbelüftungsventilatoren und Sprinklerpumpen aufgrund einfacher Fehler (z. B. bei Ansprechen des Motorschutzes) im erforderlichen Sicherheitsbetrieb ausfallen?

ANTWORT MINISTERIALRAT DIPL.-ING. KNUT CZEPUCK

Frage lautete 2022:

Darf sich die Druckbelüftungsanlage bei Ansprechen des Motorschutzes oder anderer Schutzeinrichtungen (z B Überstromschutzeinrichtungen) des Ventilatormotors abschalten, wenn keine Redundanz der Ventilatoren und der Steuereinrichtungen nach MHHR erforderlich ist, z B Druckbelüftung Feuerwehraufzug oder Druckbelüftungsanlagen die nicht aufgrund der MHHR erforderlich sind?

Hinweis: Bei redundanten Ventilatoren müsste die Steuerung automatisch auf den anderen Ventilator umschalten.

THEMA

Überbrückung von Motorschutzeinrichtungen bei Druckbelüftungsanlagen

ANTWORT MINISTERIALRAT DIPL.-ING. KNUT CZEPUCK

Antwort auf Frage (2022): Der Motorschutzschalter oder andere Schutzeinrichtungen schützen den Motor vor Überlast, Nichtanlauf oder Ausfall eines Außenleiters usw. Ohne Motorschutzschalter kann es also ebenso zu einem Ausfall des Motors des Ventilators kommen. Wenn keine Redundanz bauaufsichtlich gefordert und nicht vorhanden ist, kann die Anlage auch aus anderen Gründen ausfallen (z B bei Stromausfall, wenn keine Sicherheitsstromversorgung gefordert wird oder bei technischen Defekten einzelner Komponenten). Daraus abgeleitet wird aus Sicht der Obersten Bauaufsicht eine Abschaltung der Druckbelüftungsanlage ebenso wie andere Ausfallmöglichkeiten in Kauf genommen.

Lt. Frage „kann auf die Schutzeinrichtung verzichtet werden“. VDE 0100-560 (560.7.3) und VDE 0100-430 (433.3.3) und VDMA 24177 sind keine Technischen Baubestimmungen. Daher besteht bei Antwort 17/2022 kein Widerspruch!

Prüfungen sind vorgeschrieben um die Wahrscheinlichkeit des Ausfallens nicht redundanter Anlagenteile zu verringern. **Ausfallen ist nicht verboten!**

THEMA

Überströmklappen (Feuerwiderstandsfähiger Abschluss besonderer Bauart und Anwendung)

In der aktuellen MVV TB 2023/1 werden an den Verschluss von Überströmöffnungen konkrete Anforderungen gestellt.

In den allgemeinen Bauartgenehmigungen solcher Abschlüsse ist gefordert, dass über die Zulässigkeit solcher Überströmöffnungen die Bauaufsichtsbehörde entscheidet z.B. als Abweichung oder mit der Genehmigung des Brandschutzkonzeptes.

FRAGE A

Sind Überströmöffnungen mit entsprechenden Abschlüssen, auf die im Brandschutznachweis nicht hingewiesen wurde, zulässig?

THEMA

Überströmklappen (Feuerwiderstandsfähiger Abschluss besonderer Bauart und Anwendung)

ANTWORT (A) RHEINLAND-PFALZ

In der MVVTB im Anhang 14, der Technischen Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA) sind die Anforderungen an die Abschlüsse von Überströmöffnungen unter Nr. 8.2. Planung, Bemessung und Ausführung unter „Überströmöffnungen“ formuliert. Für die Abschlüsse von Überstromöffnungen für Druckbelüftungsanlagen gibt es unterschiedliche Anforderungen bzw. auch Erleichterungen, je nach dem wo diese Abschlüsse eingebaut werden.

Den Fall, dass Überströmöffnungen mit entsprechenden Abschlüssen in einem Gebäude eingebaut wurden, diese aber nicht in dem Brandschutzkonzept enthalten sind, erscheint eher unwahrscheinlich. Das Erfordernis von Überströmöffnungen und die entsprechenden Anforderungen an diese werden grundsätzlich in der Ausführungsplanung für den Brandschutz oder dem Brandschutzkonzept formuliert.

Fehlen Überströmöffnungen im BSK und der Baugenehmigung und sind diese aber korrekt eingebaut und besitzen einen gültigen Verwendbarkeitsnachweis, sind diese nicht zulässig. Es bedarf einer Abweichungsentscheidung der Bauaufsichtsbehörde.

THEMA

Überströmklappen (Feuerwiderstandsfähiger Abschluss besonderer Bauart und Anwendung)

FRAGE B

Welche Auswirkungen hat dies auf Bestandsgebäude, bei denen die bauaufsichtliche Zustimmung für Überströmöffnungen und entsprechende Abschlüsse nicht vorliegt?

ANTWORT (B) RHEINLAND-PFALZ

Maßgeblich sind bei der Errichtung von Gebäuden mit Überströmöffnungen und entsprechende Abschlüssen grundsätzlich die materiellen bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der behördlichen Genehmigungsentscheidung oder die in der Baugenehmigung geforderten besonderen Anforderungen an diese. Bauliche Anlagen, die genehmigt sind und genehmigungskonform errichtet wurden oder die den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden materiellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprochen haben (und danach nicht in rechtswidriger Weise verändert wurden), sind bestandsgeschützt. Sie müssen nicht an geänderte gesetzliche Anforderungen angepasst werden, es sei denn, eine Anpassung bestehender baulicher Anlagen würde durch die jeweilige gesetzliche Vorschrift oder im Einzelfall von der örtlich zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde auf Grundlage der jeweiligen Landesbauordnung ausdrücklich verlangt. Insofern ist davon auszugehen, dass an den bestehenden (seit Errichtung unveränderten) Überströmöffnungen und deren Abschlüsse grundsätzlich keine Anpassungen erforderlich sind

THEMA

Rauchmelder in Lüftungsanlagen / Entrauchungsanlagen

In Lüftungsanlagen werden in mehreren Bereichen und Bauteilen Kanalrauchmelder eingesetzt. Für Rauchmelder in Brandmeldeanlagen sind zyklische Fristen für die Erneuerung oder Werksüberprüfung vorgegeben (z.B. 5 oder 8 Jahre).

FRAGE A

Gelten für Rauchmelder in Lüftungsanlagen / Entrauchungsanlagen die gleichen Fristen?

ANTWORT (A) RHEINLAND-PFALZ

In Anhang 14 TR TGA der MVV TB wird in Nr. 2.3 Satz 3 ausdrücklich festgelegt, dass „die Regelungen von Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsnormender zur Instandhaltung nicht Bestandteil der technischen Regel sind“. Das bedeutet, dass bauordnungsrechtlich keine Fristen zum Austausch von Brandmeldern, wie in der DIN 14675-1:2020-09 unter Zi. 11.5.3 gefordert, gestellt werden.

Dementsprechend gilt das auch für Rauchmelder in Lüftungsanlagen.

Die Nichteinhaltung dieser Fristen stellt damit kein Mangel dar.

Die Bestimmungen der allgem. bauaufs. Zulassungen sind einzuhalten.

THEMA

Rauchmelder in Lüftungsanlagen / Entrauchungsanlagen

FRAGE B

Gibt es, außer bei der Ansteuerung von Brand- oder Rauchschutzklappen, die Erfordernis einer abZ oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung für Rauchmelder, die z.B. die Lüftungsanlage gemäß M-LüAR abschalten aber nicht direkt auf die Brandschutz- oder Rauchschutzklappen wirken?

ANTWORT (A) RHEINLAND-PFALZ

Rauchmelder nach DIN EN 54-7 tragen ein CE Kennzeichen und als Verwendbarkeitsnachweise eine Leistungserklärung. Es dürfen für Bauprodukte, die nach einer europäisch harmonisierten Produktnorm entstehen, keine zusätzlichen nationalen Verwendbarkeitsnachweise ausgestellt werden.

Für Rauchmelder, für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, bedarf es eines Verwendbarkeitsnachweises.

BBIK

BRANDENBURGISCHE INGENIEURKAMMER

SCHLAATZWEG 1 | 14473 POTSDAM

WWW.BBIK.DE